

Antrag auf Fristverlängerung der Orientierungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft an der Universität Stuttgart

| | | | |
|--------------|--|----------------------|--|
| Anrede | | | |
| Nachname | | Matrikelnummer | |
| Vorname | | Fachsemester | |
| Straße | | Telefon (freiwillig) | |
| PLZ, Wohnort | | E-Mail (freiwillig) | |

Der ausgefüllte Antrag mit allen Anlagen ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prof. Dr.-Ing. Jan Hofmann) abzugeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet gem. § 6 Abs. 1 PO über den gestellten Antrag.

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu einer Fristverlängerung der Orientierungsprüfung.

Modul(e)

Stuttgart, den

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Folgende Unterlagen müssen mit dem Antrag in einfacher Ausführung eingereicht werden:

- Ausführliche schriftliche Begründung des Antrages
- Belege zur Bestätigung der Begründung¹
- Aktueller Notenauszug

Gesetzliche Voraussetzungen:

Eine Verlängerung der Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung ist nach § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 10.09.2008 nur dann möglich, wenn die/der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einer Fristverlängerung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Der Antrag wird

- genehmigt².
- nicht genehmigt².

Stuttgart, den

Datum

Prof. Dr.-Ing. Jan Hofmann
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

05.2014

¹ Anträge ohne eine ausreichende schriftliche Begründung des Antrags werden abgelehnt.

² **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann insbesondere auch beim Sachbearbeiter im Prüfungsamt oder Studiensekretariat eingelegt werden. Ein nicht fristgerecht eingelegter Widerspruch kann ohne inhaltliche und sachliche Prüfung abgewiesen werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, wird eine Gebühr von 40 € fällig.